Partnerschaften Polizei und Schule –
Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 12.2.2024

1. Vorbemerkung

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung ist die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Diesen Anspruch zu erfüllen, ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten. Polizeiliche Prävention unterstützt dieses Ziel und leistet hierbei einen unverzichtbaren Beitrag zur Vermeidung von Kriminalität sowie zur Verhütung von Verkehrsunfällen.

Die Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen erfordern ein gemeinsames Handeln. Die Bildung regionaler kooperativer Netzwerke stellt dabei eine gute gemeinsame Basis der Zusammenarbeit dar. Wesentliche Ziele dieser Kooperation sind die Vorbeugung und Zurückdrängung, aber auch die Bekämpfung von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie die umfassende Vorbereitung auf eine aktive und unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr. Diese Arbeit setzt von allen Partnern ein ganzheitliches Problemlösungsverständnis voraus. In der Zusammenarbeit von Polizei und Schule sind diese Themen daher regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Umsetzung zu machen.

Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Schulen kontinuierlich weiter zu fördern. Hierbei werden Demokratie, Toleranz und Respekt nachhaltig gestärkt. Im Rahmen der Prävention aller Akteure wird zu den Gefahren und Konsequenzen gewalttätigen Handelns sensibilisiert. Somit können Kinder, Jugendliche und Heranwachsende beispielhaft erleben, dass unterschiedliche Beteiligte – hier Schule und Sicherheitsbehörden – mit unterschiedlichen Motivationen und Meinungen gemeinsam an der Lösung gesellschaftlicher Fragen arbeiten.

2. Ziele

Ziel der Partnerschaften Polizei und Schule ist es, durch früh ansetzende präventive Angebote und Einflussnahme

- das Entstehen von Kriminalität und Gewalt in Schule, schulischem Umfeld und darüber hinaus zu verhindern bzw. zu minimieren,
- das Rechtsbewusstsein zu festigen,
- das Sicherheitsgefühl zu verstärken,
- eine sichere und regelkonforme Verkehrsteilnahme zu ermöglichen,
- das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in Schule und Polizei zu fördern sowie
- die Schulen in ihrem Auftrag zur Gewaltprävention und Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu unterstützen.

Neben dem kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Anliegen sollen auch die Sicherheitsbelange der Schule, einschließlich möglicher aktueller Gefährdungslagen, z. B. Amokläufe, in den Blick genommen werden. Für die Erreichung der genannten Ziele ist die Aktivierung und Bündelung der Ressourcen der beiden Verantwortungsträger eine wesentliche Voraussetzung. Darüber hinaus soll die Schulfahndung als zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung den sexuellen Missbrauch an Kindern bekämpfen

(siehe Nummern 6 und 7). Diese länderübergreifende themenbezogene Fahndung an Schulen gilt als erfolgsversprechende Maßnahme mit geringerer Beeinträchtigung der Opferinteressen gegenüber der medialen Öffentlichkeitsfahndung (ein entsprechendes Merkblatt ist in der Anlage zu finden).

3. Zielgruppen

Zielgruppen partnerschaftlicher Aktivitäten in den Schulen sind neben der Schulleitung vor allem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Inhalte. Dazu zählen Lehrkräfte, das im schulischen Zusammenhang tätige weitere pädagogische Personal sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Die Polizei leistet einen spezifischen Beitrag zu gesamtgesellschaftlichen Präventionsbemühungen und versteht sich als Initiator, Berater und Unterstützer für die originär Verantwortlichen.

4. Rechtsgrundlagen

4.1
Gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Aus dieser gesetzlichen Regelung sowie der Polizeidienstvorschrift 100 ergibt sich ferner die Verpflichtung, Verkehrsunfälle zu verhüten oder deren Folgen zu minimieren. Polizeiliche Prävention ist damit grundsätzlich Aufgabe aller Polizeibediensteten im Land Brandenburg.

Gleichwohl bedarf es spezialisierter Organisationseinheiten, um den gesetzlichen Auftrag effektiv und effizient zu erfüllen. Dazu sind auf Landesebene im Behördenstab des Polizeipräsidiums ein Sachbereich Kriminalprävention und im Sachbereich Verkehrsangelegenheiten der Bereich der Verkehrsunfallprävention strukturiert, auf regionaler Ebene jeweils ein Sachbereich Prävention in den Stäben der vier Polizeidirektionen und auf lokaler Ebene die Organisationseinheiten „Prävention" in 15 Polizeiinspektionen eingerichtet. Es werden Präventionsprojekte initiiert und Multiplikatoren zu Themen der Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit geschult. Zudem findet hier die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und anderen Trägern von Präventionsaufgaben statt.

Gemäß § 163 der Strafprozessordnung (StPO) hat die Polizei Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Mit dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Absatz 2 StPO geht die Verpflichtung einher, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

4.2
Gemäß § 4 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist Schule dem „Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet". Unter § 4 Absatz 5 heißt es weiter: „Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler..., Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten, ... eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen" und „Verantwortung für die eigene Gesundheit ... zu begreifen und wahrzunehmen."

Die Rahmenlehrpläne für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie für die gymnasiale Oberstufe verpflichten die Schulen, die übergreifenden Themen „Gewaltprävention" sowie „Mobilitätsbildung und Verkehrs-

erziehung“ in ihrem schulinternen Curriculum zu verankern und in den Fächern und Lernbereichen zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

5. Benennung von Ansprechpersonen

Die Partnerschaften Polizei und Schule werden durch die gegenseitige Benennung von festen Ansprechpersonen gebildet und ausgebaut. Um die Bedeutung dieser Partnerschaften zu unterstreichen, sollen konkrete Benennungen über die lokale Durchführungsebene hinaus stattfinden, um auch in den strategischen und konzeptionellen Ebenen Kooperationen zu ermöglichen. Schulen in freier Trägerschaft entscheiden weiterhin selbstständig über Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

5.1 Ansprechstelle Landesebene (Strategieebene)

- Polizeipräsidium (Behördenstab, Stabsbereich 1-K (Kriminalität) und 1-E (Einsatz))
- staatliche Schulämter

5.2 Ansprechstelle regionale Ebene (Konzeptionelle Ebene)

- Polizeidirektionen (Stabsbereiche 1, Sachbereich Prävention)
  in Neuruppin, Frankfurt (Oder), Cottbus, Brandenburg a. d. H.
- staatliche Schulämter

5.3 Ansprechstelle lokale Ebene (Durchführungsebene)

- Polizeiinspektionen (Revierpolizei/Prävention)
- allgemeinbildende Schulen und Oberstufenzentren (Schulleitung).

6. Präventions-/Handlungsfelder

Die örtliche ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den nachfolgenden Präventions- und Handlungsfeldern. Dem unmittelbaren Kontakt zwischen den polizeilichen Ansprechpersonen sowie der Schulleitung, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Die regionalen und lokalen Ansprechpersonen ermitteln die Bedarfe an Präventionsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung der polizeilichen Kriminalitäts- und Verkehrsunfalllage. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen sollten auch Lehrkräfte daran teilnehmen.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend, sondern beschreibt sowohl die schulischen als auch polizeilichen landesweiten Schwerpunkte. Eine Leitlinie der polizeilichen Prävention ist die Verfolgung des integrativen Ansatzes, nach dem – soweit möglich – Kriminal- und Verkehrsunfallprävention miteinander verknüpft werden.

- Prävention von Jugendkriminalität, insbesondere
  - Gewalt an Schulen/alle Formen von Mobbing
  - Rauschgiftkriminalität
  - Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Das Rundschreiben „Hinsehen – Handeln – Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ des MBJS in der jeweils aktuellen Fassung beinhaltet die empfohlenen Verhaltensweisen zur angemessenen Reaktion. Somit kann frühzeitig ein gemeinsames Handeln abgestimmt werden. Die konsequente Verfolgung entsprechender Straftaten, insbesondere bei PMK-Bezug, ist dabei ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Polizei im Falle des Kenntniserhalts entsprechender Straftaten sicherzustellen hat. Eine praktische Unterstützung bei der Feststellung von politisch motivierten Handlungen an Schulen bieten die „Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte im Umgang mit antidemokratischen Verhaltensweisen und Positionen an Brandenburger Schulen – Eine Fallbeispielsammlung“ des MBJS von September 2023. Beim Erkennen von rechtsextremistischen Entwicklungen und anderen Formen von Extremismus an einer Schule und gleichlautender Bewertung durch die Ansprechperson Polizei (i. d. R. Revierpolizei) werden Kontakte zu internen (z. B. Verfassungsschutz) und externen (z. B. RAA, DEMOS) Akteuren vermittelt.

- Jugendschutz, insbesondere
  - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien
  - Gewalt gegen Jugendliche (insbesondere häusliche und sexualisierte Gewalt)
  - Medienkompetenz
  - Umgang mit Alkohol und Drogen

- Kinderschutz, insbesondere
  - Umgang mit Fremden
  - Kindeswohlgefährdung
  - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien
  - Gewalt gegen Kinder (insbesondere häusliche und sexualisierte Gewalt)

Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ wird im Land Brandenburg das Ziel verfolgt, dass die Brandenburger Schulen Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln. Der Leitfaden der KMK (Veröffentlichung März 2023) „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ dient bei der Erstellung von Schutzkonzepten als wertvolle Unterstützungshilfe. Die Schutzkonzepte dienen allen an Schule Beteiligten zur Unterstützung bei der Sensibilisierung sowie beim Umgang und Verhalten zu diesem Thema.

Im Zusammenhang mit der Thematik „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird die Schulfahndung ressortübergreifend umgesetzt. Die polizeiliche Ansprechperson tritt bei einer Fahndung nach dem – mutmaßlich schulpflichtigen – Opfer eines sexuellen Missbrauchs an die Schulleitungen heran. Durch die persönliche Übergabe der Fahndungsunterlagen kann ein hohes Maß an Sensibilität im Umgang mit diesen Dokumenten unterstützt werden.

- lokale Umsetzung der Notfallpläne für Schulen des Landes Brandenburg

- zielgruppenorientierte und themenspezifische Verkehrsunfallprävention, insbesondere
  - Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung
  - Begleitung der schulischen Radfahrausbildung und -prüfung
  - Busschule
  - Begleitung Fußgängerausbildung/Schülerlotsenausbildung
  - Maßnahmen der Schulwegsicherung zum Schuljahresbeginn und nach den Herbstferien
  - Verkehrssicherheitslage

Die Sicherheit im Straßenverkehr ist ein hohes Gut für jede Verkehrsteilnehmerin und jeden Verkehrsteilnehmer. Mit dem Eintritt in die Schule geht regelmäßig ein neuer Abschnitt der Mobilität einher. In keiner weiteren Entwicklungs- bzw. Lebensphase ist die Intensität an Mobilitätsentwicklung größer als in der Phase der Schulpflicht. Sei es die selbstständige Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, des Fahrrades für den Weg zur Schule, zu schulischen Veranstaltungen, von der Schule nach Hause bis hin zur Nutzung von motorisierten Zweirädern und dem begleiteten Fahren für die Nutzung des Schulweges. Das Verkehrssicherheitsprogramm der Landesregierung stellt die Bedeutung heraus und definiert entsprechende Schwerpunkte. Diese werden im Zusammenwirken zwischen Polizei und Schule sowie weiteren Akteuren entsprechend gestaltet.

Weitere Handlungsfelder können auf regionaler und lokaler Ebene vereinbart werden.

7. Berücksichtigung weiterer bestehender Regelungen (in der jeweils gültigen Fassung)

- Rundschreiben „Hinsehen – Handeln – Helfen, Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“
- Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg
- spezifische Angebote der RAA Brandenburg mit ihren sechs Niederlassungen
- Handlungsleitlinien für Schulleitungen und Lehrkräfte im Umgang mit antidemokratischen Verhaltensweisen und Positionen an Brandenburger Schulen – Eine Fallbeispielsammlung“ des MBJS von September 2023
- Merkblatt des Polizeipräsidiums zur Umsetzung bundesweiter Schulfahndung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern (siehe Anlage)
- Integriertes Verkehrssicherheitsprogramm des Landes Brandenburg von April 2014
- Fachportal zur Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“
- Sicherungsempfehlungen des Polizeipräsidiums für Schulen vom 14. April 2022 (auf Nachfrage durch Ansprechperson Polizei erhältlich)

Darüber hinaus können über die Internetseite des MBJS sowie dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg auf der Seite zur Gewaltprävention weitere Informationen, Materialien, Arbeitsblätter und Literatur zu diesen Themenbereichen abgerufen werden.

8. Berichterstattung zu bestehenden Partnerschaften

Das Polizeipräsidium führt eine aktuelle Übersicht zur Zusammenarbeit bestehender Partnerschaften Polizei und Schule sowie den entsprechenden polizeilichen Aktivitäten und berichtet dazu dem Ministerium des Innern und für Kommunales jeweils jährlich zum 30. September (Stand 31. Juli) in tabellarischer Form. Diese Übersicht wird dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Schulämter berichten dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jährlich zum 30. September (Stand 31. Juli) über die Bewertung der Umsetzung des Erlasses (u. a. Erfahrungen, Hinweise, Qualität der Schulpartnerschaft). Eine entsprechende Zusammenfassung wird an das Ministerium des Innern und für Kommunales übersendet.

9. Würdigung

Der Landespräventionsrat Brandenburg vergibt jährlich den Landespräventionspreis zu jeweils unterschiedlichen Schwerpunktthemen. Turnusmäßig wird bei den Ausschreibungen die Präventionsarbeit an Schulen bzw. mit Schülerinnen und Schülern Berücksichtigung finden. Herausragende Maßnahmen, Projekte oder Initiativen sollen dadurch gewürdigt werden und kreative Anregungen liefern.

10. Fortschreibung

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 25. Juni 2018 „Partnerschaften Polizei und Schule – Kooperation bei Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und Notfallplanung" wird mit diesem Erlass fortgeschrieben und tritt mit Inkrafttreten dieses Erlasses am 12. 2 .2024 außer Kraft.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überprüfen gemeinsam alle fünf Jahre die Gültigkeit der Inhalte des Erlasses und passen diese gegebenenfalls an.

Der Minister des Innern und für Kommunales
Michael Stübgen

.....

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
Steffen Freiberg

.....

Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Merkblatt zur Umsetzung bundesweiter Schulfahndung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern

In der Praxis wird derzeit erst nach einem mit den Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes abgestimmten stufenweisen Verfahren und erfolgloser polizeiinterner Fahndung eine Öffentlichkeitsfahndung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei hat eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich gegenüber einer Öffentlichkeitsfahndung Vorrang.

Zu diesem Zweck führt die Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes Brandenburg (LKA) in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt sowie mit den Landeskriminalämtern der anderen Bundesländer im Rahmen bestimmter konkreter Ermittlungsverfahren und damit in unregelmäßigen Abständen eine so genannte Schulfahndung durch. Ziel dieser Schulfahndungen ist es, Opfer von sexuellem Missbrauch zur Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie zu identifizieren und dadurch einen in der Regel andauernden sexuellen Missbrauch eines Kindes bzw. Jugendlichen zu beenden sowie damit auch die Täter zu ermitteln.

Bei einer Schulfahndung werden den Schulen unverfängliche Bilder der Opfer über die Ansprechpartner der Polizei im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ in Form von Lichtbildmappen übergeben. Bei diesen Bildern handelt es sich um hochsensible Daten, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, um die Opfer nicht zu stigmatisieren oder zu gefährden.

Nach Einleitung einer Schulfahndung wird der jeweiligen Schulleitung nachweislich die Lichtbildmappe persönlich durch den Polizeibeamten übergeben. Der Inhalt der Lichtbildmappe ist vertraulich zu behandeln und verschlossen aufzubewahren. Eine Vervielfältigung der übergebenen Unterlagen ist nicht gestattet. Die Lichtbildmappe ist ausschließlich den Lehrkräften der Schule vorzulegen. Eine Vorlage an Schülerinnen/Schüler oder andere Personen (u. a. externe Reinigungskräfte, Hausmeister) ist untersagt. Die übergebenen Unterlagen sind nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückzugeben.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein in Betracht kommendes Kind festgestellt werden, ist dieses nicht zu kontaktieren. Auch zu den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes oder anderen Personen ist kein Kontakt aufzunehmen. Der im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ zuständige Polizeibeamte ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren. Er übernimmt die Aufnahme von Hinweisen und wird das Weitere veranlassen.

Impressum:
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
Polizeiliche-Prävention
Kaiser-Friedrich-Str. 143
14469 Potsdam
Tel: 0331/ 283-4260
E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de